THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/6323
- Korrigierte Fassung -
05.07.2013

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG KOM (2013) 316 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 17. Juni 2013 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/3652 NF) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Ausschuss für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit sowie den Innenausschuss gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/3681).

Der Ausschuss für Bau, Landesentwicklung und Verkehr hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 3. Juli 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 5/3744).

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit hat die Vorlage in seiner 47. Sitzung am 4. Juli 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 5/3754).

Der Innenausschuss hat die Vorlage in seiner 59. Sitzung am 5. Juli 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 5/3761).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 5. Juli 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 1 GO durch seinen Europaausschuss, bei den Beratungen im Bundesrat

Druck: Thüringer Landtag, 9. Juli 2013

zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel der Europäischen Kommission, die Zahl der Todesopfer im Straßenverkehr zu verringern und die Schwere der Verletzungen zu reduzieren.

Der Landtag sieht jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als nicht gewahrt an. Der Verordnungsvorschlag enthält obligatorische Regelungen zur Einführung des eCall-Systems. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist demgegenüber die freiwillige Basis des eCall-Dienstes, durch die ein Kfz-Fahrer bzw. -Halter nicht rechtlich gezwungen wird, das eCall-System in Betrieb zu nehmen, bzw. diesem eine Wahlmöglichkeit verbleibt, vorzugswürdig.

Welche Mindestinformationen im Mindestdatensatz des eCall-Systems enthalten sind, bedarf aufgrund der Sensibilität der Daten einer genauen Definition in der Verordnung. Auch sollten die Grenzen des zulässigerweise übermittelten Datensatzes festgelegt werden. Ferner ist eine detaillierte Definition, welche erweiterten Daten an welche privaten Dienstanbieter übersandt werden dürfen, erforderlich.

Konkretisierungsbedürftig erscheint außerdem die Frage, wer aus datenschutzrechtlicher Sicht für die Datenverarbeitung des eCall-Systems verantwortlich ist. Die Einrichtung einer Datenbank zur Aufdeckung von Fällen des Missbrauchs des eCall-Systems wird abgelehnt.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags